

OVG Münster, Beschluss vom 18. 05. 2012 - 16 B 180/12

Sachverhalt:

Der Ast. legte im Verfahren auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein für ihn negatives medizinisch-psychologisches Gutachten vor. Nachdem der Ag, der das Gutachten für verwertbar hält, die Forderung nach einer Neubegutachtung zurückgewiesen hatte, beantragte der Ast., den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Führerscheineakte binnen sieben Tagen nach Ergehen der gerichtlichen Entscheidung an die Firma A. zu überstellen. Das VG lehnte diesen Antrag ab. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Gründe:

Die Beschwerde des Ast. ist unbegründet. Die gemäß § 146 IV 6 VwGO auf die dargelegten Gründe beschränkte Überprüfung des angegriffenen Beschlusses durch das OVG führt zu keinem für den Ast. günstigeren Ergebnis.

Das VG hat den Antrag des Ast. abgelehnt, da er wegen Verstoßes gegen § 44a 1 VwGO unzulässig sei. Danach könnten – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung stelle nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Rechtsbehelf in diesem Sinne dar. Verfahrenshandlungen seien alle Maßnahmen, die eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren vornehme oder vorzunehmen ablehne, soweit das Verfahren durch eine Sachentscheidung abgeschlossen werden könne. Das Verfahren auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis sei ein Verwaltungsverfahren, das auf eine Sachentscheidung gerichtet sei, nämlich die Erteilung oder Versagung der Fahrerlaubnis. Die Verfahrenshandlung bestehe vorliegend in der Ablehnung des (Verfahrens-)Antrags, die medizinisch-psychologische Untersuchung bei einer anderen Begutachtungsstelle zu wiederholen.

Die Richtigkeit dieser Erwägungen wird mit dem Hinweis der Beschwerde auf den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 11. 12. 1996 – 7 B 13243/96 –, juris (nur Kurztex) = NJW 1997, 2342, nicht durchgreifend in Frage gestellt.

Das OVG hat in dem von ihm entschiedenen Fall einen aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) abgeleiteten Anspruch auf Überlassen der Führerscheinakte zum Zwecke der Erstellung eines Parteigutachtens mit der Begründung bejaht, dass der dortige Ast. ohne Zuhilfenahme eines eigenen Gutachters nicht in der Lage sei, sich in qualifizierter Weise mit dem bereits erstatteten Gutachten und der darauf basierenden Ablehnung seines Antrags auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auseinanderzusetzen. Diesem Anspruch stehe § 44a I VwGO nicht entgegen, da jedenfalls nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine einschränkende Auslegung vorzunehmen sei.

Unabhängig davon, ob dieser Rechtsprechung zuzustimmen wäre, kann der Ast. daraus nichts zu seinen Gunsten herleiten, weil der vorliegende Fall wesentlich anders gelagert ist als der des OVG Rheinland-Pfalz. **Die vom Ast. begehrte Aktenüberlassung sollte unter Zugrundelegung seiner Ausführungen gegenüber Antragsgegner und VG nicht dem Zweck dienen, ihm die qualifizierte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem seitens der pima-mpu GmbH erstatteten Gutachten vom 23./28. 11. 2011 zu ermöglichen, das er aus einer Reihe von Gründen für nicht verwertbar hält. Vielmehr ging es ihm darum, die aus seiner Sicht unzutreffende Begutachtung durch eine andere amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung wiederholen zu lassen, was nach seinem eigenen Vortrag einen entsprechenden Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde voraussetzt** (vgl. etwa Schreiben an den Ag. vom 6. 12. 2011: „Wir haben dies nunmehr zum Anlass genommen, die medizinisch-psychologische Begutachtung wiederholen zu lassen.“; Antragschrift vom 21. 12. 2011: „Ausdrücklich betonen wir in diesem Zusammenhang, dass wir lediglich eine abermalige psychologische Untersuchung beantragt haben, ...“ und „Zu einer Abnahme einer weiteren medizinisch-psychologischen Untersuchung wäre die A. in E. auch bereit. Eine Untersuchung ohne Anordnung der Antragsgegnerin ist jedoch nicht möglich. In diesem Zusammenhang muss die Führerscheinakte an die A. übermittelt werden.“).

Dass die Überlassung der Fahrerlaubnisakte an eine andere Untersuchungsstelle mit der (konkludenten) Maßgabe der Erstellung eines neuen medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Verfahrenshandlung ist, die der Ast. nach § 44a 1 VwGO nicht selbstständig gerichtlich durchsetzen kann, liegt auf der Hand und wird auch durch die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz nicht in Zweifel gezogen

(vgl. in diesem Zusammenhang Bay. VGH, Beschl. v. 31. 7. 1991 – 11 CE 91.2004 –, juris (nur Kurztext) = DAR 1992, 34).

Soweit der Ast. nunmehr mit der Beschwerdebeurteilung ausführt, er bitte nochmals um Stattgabe seines Antrags, damit er in die Lage versetzt werde, zumindest durch einen weiteren Gutachter feststellen zu lassen, inwieweit die über ihn getroffenen gutachterlichen Äußerungen zuträfen, kann dahinstehen, ob er sein Begehren damit so geändert hat, dass darauf die vom OVG Rheinland-Pfalz aufgestellten Grundsätze Anwendung finden können.

Denn ungeachtet der Frage der Zulässigkeit einer solchen Änderung des ursprünglichen Begehrens im Beschwerdeverfahren fehlt es dem Ast. für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die auf die bloße Überlassung der Fahrerlaubnisakte zum Zwecke einer sachverständigen Überprüfung des bereits vorliegenden Gutachtens gerichtet ist, am Rechtsschutzinteresse, da er einen solchen Anspruch gegenüber dem Antragsgegner bislang nicht geltend gemacht hat. Dass der Antragsgegner einen entsprechenden Antrag voraussichtlich ablehnen würde, ist nicht dargetan und kann auch der Antragserwiderung vom 15. 2. 2012 nicht entnommen werden.

Im Übrigen dürfte eine gerichtliche Anordnung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht mehr erforderlich sein. Nachdem der Ast. zwischenzeitlich Verpflichtungsklage auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis erhoben hat, kann er Akteneinsicht in die dort beizuziehende Fahrerlaubnisakte nehmen. Zugleich steht es ihm frei, hieraus in dem für eine sachverständige Auseinandersetzung mit dem Gutachten der pima-mpu GmbH erforderlichen Umfang Ablichtungen zu fertigen und diese einem von ihm beauftragten Privatgutachter zur Verfügung zu stellen. So zu verfahren, erscheint sowohl für den Ast. zumutbar als auch datenschutzrechtlich unbedenklich.